

Satzung für den Fachdienst Jugend und Soziale Dienste (Jugendamt)
(Beschluss des Kreistages vom 08.07.2005)

Aufgrund der Nieders. Landkreisordnung in Verbindung mit § 71 des Sozialgesetzbuches Teil VIII (SGB VIII) sowie in Verbindung mit dem Nieders. Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AGKJHG) hat der Kreistag für den Fachdienst Jugend und Soziale Dienste des Landkreises Verden (Jugendamt) folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Jugendhilfeausschuss

1. Außer den stimmberechtigten Mitgliedern gem. § 71 Abs. 1 SGB VIII gehören dem Jugendhilfeausschuss die gem. § 4 Abs. 1 AGKJHG gesetzlich bestimmten Mitglieder mit beratender Stimme an.
2. Über § 1 Nr. 1 hinaus gehört dem Jugendhilfeausschuss ein weiteres Mitglied mit beratender Stimme als Vertreterin oder als Vertreter der Interessen der Lokalen Arbeitsgruppen an.

§ 2
Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

1. Der Jugendhilfeausschuss beschließt
 - 1.1 in allen Angelegenheiten der Jugendhilfe gem. § 71 Abs. 3 SGB VIII in Verbindung mit § 6 AGKJHG, die nicht Geschäft der laufenden Verwaltung sind, im Rahmen der vom Kreistag bereitgestellten Mittel und der vom Kreistag bzw. Kreisausschuss gefassten Beschlüsse, insbesondere der Förderungsgrundsätze.

Ausgenommen sind

- die Förderung
 - von Kindertagesstätten allgemein
 - und im übrigen die Förderung der Jugendhilfe, soweit die beantragte Förderung je Einzelmaßnahme 20.000,00 € übersteigt.
 - Fälle der Beschlussfassung, die sich der Kreistag und Kreisausschuss im Einzelfall vorbehalten haben.
- 1.2 über Widersprüche in Angelegenheiten der Jugendhilfe (§ 6 Abs. 2 AGKJHG), sofern nicht die Zuständigkeit des Kreistages oder des Kreisausschusses gegeben ist, weil eines dieser Organe in dieser Angelegenheit entschieden hatte.
 - 1.3 die Vorschlagsliste für die Wahl von Jugendschöffen und Jugendhilfsschöffen gem. § 35 JGG.

2. Im übrigen bereitet der Jugendhilfeausschuss als Fachausschuss die Beschlüsse des Kreisausschusses bzw. Kreistages vor.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft; gleichzeitig tritt die Satzung für das Jugendamt des Landkreises Verden vom 22.09.1995 außer Kraft.

Verden (Aller), den 8. Juli 2005